



Brüssel, den 12.10.2016
COM(2016) 590 final

ANNEXES 1 to 11

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates

über den Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation

{SWD(2016) 303 final/2}
{SWD(2016) 304 final}
{SWD(2016) 305 final}
{SWD(2016) 313 final}

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation

↓ 2002/20/EG (angepasst)

ANHANG I

⊗ LISTE DER BEDINGUNGEN, DIE AN ALLGEMEINGENEHMIGUNGEN UND AN NUTZUNGSRECHTE FÜR FUNKFREQUENZEN UND NUMMERN GEKNÜPFT WERDEN KÖNNEN ⊗

↓ 2009/140/EG Art. 3.11 und Anhang .1 (angepasst)
⇒ neu

Die in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen bilden die Maximalliste der Bedingungen für Allgemeingenehmigungen ⇒ für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste außer nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste ⇐ (Teil A), ⇒ elektronische Kommunikationsnetze (Teil B), elektronische Kommunikationsdienste außer nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste (Teil C), ⇐ Rechte zur Nutzung von Funkfrequenzen (Teil ~~BD~~) und Rechte zur Nutzung von Nummern (Teil ~~CE~~) ~~im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a, innerhalb der gemäß den Artikeln 5, 6, 7, 8 und 9 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) zulässigen Grenzen.~~

↓ 2002/20/EG (angepasst)

A. ⊗ ALLGEMEINE ⊗ BEDINGUNGEN, DIE AN EINE ALLGEMEINGENEHMIGUNG GEKNÜPFT WERDEN KÖNNEN

~~1. Finanzieller Beitrag zur Finanzierung des Universaldienstes entsprechend der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie).~~

21. Verwaltungsgebühren entsprechend Artikel ~~12~~16 ~~der vorliegenden~~ dieser Richtlinie.

↓ 2009/140/EG Art. 3.11 und Anhang .2(b)

~~72.~~ Speziell die elektronische Kommunikation betreffender Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre gemäß der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)¹.

¹ ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

↓ 2002/20/EG
→₁ 2009/140/EG Art. 3.11 und
Anhang .2(d)

~~103.~~ Informationen im Rahmen eines Meldeverfahrens gemäß Artikel ~~3 Absatz 3~~¹² dieser Richtlinie und für sonstige, in Artikel ~~11~~²¹ dieser Richtlinie genannte Zwecke.

~~114.~~ Ermöglichung der rechtmäßigen Überwachung des Telekommunikationsverkehrs durch die zuständigen nationalen Behörden entsprechend der →₁ Richtlinie 2002/58/EG ← und der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr².

↓ 2009/140/EG Art. 3.11 und
Anhang .2(e)

~~11a5.~~ Nutzungsbedingungen für Mitteilungen staatlicher Stellen an die Bevölkerung zu deren Warnung vor unmittelbar bevorstehenden Gefahren und zur Abschwächung der Folgen schwerer Katastrophen.

↓ 2009/140/EG Art. 3.11 und
Anhang .2(f)

~~126.~~ Vorschriften für die Nutzung bei Katastrophen oder einem nationalen Notstand zur Sicherstellung der Kommunikation zwischen Hilfsdiensten und Behörden.

↓ 2002/20/EG (angepasst)

~~147.~~ Andere als die in Artikel ~~6 Absatz 2~~¹³ dieser Richtlinie genannten Zugangsverpflichtungen für Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen, ~~entsprechend der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie).~~

↓ 2002/20/EG

~~188.~~ Maßnahmen, die die Vereinbarkeit mit den in Artikel ~~39~~¹⁷ ~~der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie)~~ genannten Normen und/oder Spezifikationen gewährleisten sollen.

↓ 2009/140/EG Art. 3.11 und
Anhang .2(h) (angepasst)

~~199.~~ Transparenzverpflichtungen für Anbieter öffentlicher Kommunikationsnetze, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, mit denen sichergestellt werden soll, dass durchgehende Konnektivität im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen gemäß Artikel ~~38 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie)~~ besteht, ~~Offenlegung aller Bedingungen, die den Zugang zu Diensten und Anwendungen und/oder deren Nutzung beschränken, sofern solche Bedingungen in den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zulässig sind,~~ und – soweit notwendig und

² ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

verhältnismäßig – Zugang der nationalen Regulierungsbehörden zu Informationen, die zur Prüfung der Richtigkeit der Offenlegung benötigt werden.

↓ 2002/20/EG (angepasst)

⊗ B. BESONDERE BEDINGUNGEN, DIE AN EINE ALLGEMEINGENEHMIGUNG FÜR DIE BEREITSTELLUNG ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATIONSNETZE GEKNÜPFT WERDEN KÖNNEN ⊗

~~31. Interoperabilität der Dienste und~~ Zusammenschaltung der Netze entsprechend ~~der~~ dieser Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie).

↓ 2002/20/EG

~~5. Auflagen aus Gründen des Umweltschutzes sowie der Städte- und Raumplanung sowie Auflagen und Bedingungen in Verbindung mit der Gewährung des Zugangs zu öffentlichem oder privatem Grundbesitz oder der Nutzung dieses Grundbesitzes und Bedingungen in Verbindung mit der Kollokation und der gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen entsprechend der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) und gegebenenfalls einschließlich finanzieller oder technischer Garantien, die für die ordnungsgemäße Ausführung von Infrastrukturarbeiten erforderlich sind.~~

~~62. Übertragungspflichten~~ entsprechend ~~der~~ dieser Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie).

↓ 2002/20/EG (angepasst)

⇒ neu

~~133. Maßnahmen~~ ⇒ zum Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsschäden durch ~~zur~~ ~~Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber~~ elektromagnetischen Feldern, die von elektronischen Kommunikationsnetzen verursacht werden, entsprechend dem ~~Gemeinschaftsrecht~~ ⊗ Unionsrecht, ⊗ ⇒ unter weitestgehender Berücksichtigung der Empfehlung 1999/519/EG des Rates ⇐.

~~154. Wahrung der Integrität öffentlicher Kommunikationsnetze~~ entsprechend ~~der~~ dieser Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) und der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie) einschließlich der Bedingungen zur Vermeidung elektromagnetischer Störungen zwischen elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten gemäß der Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit³.

↓ 2009/140/EG Art. 3.11 und Anhang .2(g)

~~165. Schutz öffentlicher Netze~~ gegen unbefugten Zugang entsprechend der Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation).

³ ABl. L 139 vom 23.5.1989, S. 19. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG (ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1).

↓ 2002/20/EG (angepasst)
⇒ neu

~~176.~~ Bedingungen für die Nutzung von Funkfrequenzen gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie ~~1999/5/EG~~ 2014/53/EU, sofern diese Nutzung nicht der Erteilung von individuellen Nutzungsrechten gemäß Artikel ~~54~~ 6 Absatz 1 ☒ und Artikel 48 ☒ ~~der vorliegenden~~ dieser Richtlinie unterworfen ist.

↓ 2009/140/EG Art. 3.11 und Anhang .2(h) (angepasst)

~~197.~~ Transparenzverpflichtungen für Anbieter öffentlicher Kommunikationsnetze, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, mit denen sichergestellt werden soll, dass durchgehende Konnektivität im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen gemäß Artikel ~~38 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie)~~ besteht, ~~Offenlegung aller Bedingungen, die den Zugang zu Diensten und Anwendungen und/oder deren Nutzung beschränken, sofern solche Bedingungen in den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zulässig sind,~~ und – soweit notwendig und verhältnismäßig – Zugang der nationalen Regulierungsbehörden zu Informationen, die zur Prüfung der Richtigkeit der Offenlegung benötigt werden.

☒ **C. BESONDERE BEDINGUNGEN, DIE AN EINE ALLGEMEINGENEHMIGUNG FÜR DIE BEREITSTELLUNG ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATIONSDIENSTE AUßER NUMMERNUNABHÄNGIGER INTERPERSONELLER KOMMUNIKATIONSDIENSTE GEKNÜPFT WERDEN KÖNNEN ☒**

↓ neu

1. Interoperabilität der Dienste entsprechend dieser Richtlinie.

↓ 2009/140/EG Art. 3.11 und Anhang .2(a)

~~42.~~ Bereitstellung – für Endnutzer – von Nummern des nationalen Nummerierungsplans, ~~von Nummern des europäischen Telefonnummernraums (ETNS),~~ von universellen internationalen gebührenfreien Rufnummern (UIFN) und, soweit technisch und wirtschaftlich machbar, von Nummern der Nummerierungspläne anderer Mitgliedstaaten sowie Bedingungen entsprechend ~~der~~ dieser Richtlinie ~~2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie).~~

↓ 2009/140/EG Art. 3.11 und Anhang .2(c) (angepasst)

~~83.~~ Speziell die elektronische Kommunikation betreffende Verbraucherschutzvorschriften, ~~einschließlich der Bedingungen entsprechend der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie), und Bedingungen im Zusammenhang mit Zugangsmöglichkeiten für behinderte Nutzer im Einklang mit Artikel 7 der Universaldienstrichtlinie.~~

↓ 2002/20/EG

94. Beschränkungen in Bezug auf die Ausstrahlung von illegalen Inhalten entsprechend der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt⁴ und Beschränkungen in Bezug auf die Ausstrahlung schädlicher Inhalte gemäß der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ~~der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität~~⁵.

↓ 2002/20/EG

BD. BEDINGUNGEN, DIE AN FREQUENZNUTZUNGSRECHTE GEKNÜPFT WERDEN KÖNNEN

↓ 2009/140/EG Art. 3.11 und Anhang .3(a) (angepasst)

1. Verpflichtung zur Bereitstellung einer Dienstleistung oder zur Nutzung einer Technologieart im Rahmen des Artikels 45 dieser Richtlinie , ~~für die die Frequenznutzungsrechte erteilt wurden~~, gegebenenfalls einschließlich der Anforderungen in Bezug auf Reichweite und Qualität Dienstqualität .

↓ 2009/140/EG Art. 3.11 und Anhang .3(b)
⇒ neu

2. Effektive und effiziente Frequenznutzung entsprechend ~~der~~ dieser Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie).

↓ 2002/20/EG
⇒ neu

3. Technische und den Betrieb betreffende Bedingungen zur Vermeidung von funkttechnischen Störungen und für den Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsschäden durch ~~die Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber~~ elektromagnetischen Feldern unter weitestgehender Berücksichtigung der Empfehlung 1999/519/EG des Rates ⁶, sofern diese Bedingungen von den in der Allgemeingenehmigung aufgeführten Bedingungen abweichen.

⁴ ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

⁵ ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 60).

⁶ Empfehlung 1999/519/EG des Rates vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz – 300 GHz) (ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 59).

4. Höchstdauer gemäß Artikel 549 dieser Richtlinie vorbehaltlich von Änderungen im nationalen Frequenzplan.

5. Übertragung \Rightarrow oder Vermietung \Leftarrow von Rechten auf Betreiben des Inhabers der Rechte und Bedingungen für eine solche Übertragung entsprechend dieser Richtlinie im Einklang mit der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie).

6. Nutzungsentgelte gemäß Artikel 1342 dieser Richtlinie.

7. Verpflichtungen, die das Unternehmen, das die Nutzungsrechte erwirbt, im \Rightarrow Rahmen eines Genehmigungs- oder Genehmigungsverlängerungsverfahrens vor der Erteilung der Genehmigung oder gegebenenfalls aufgrund der Aufforderung zur Beantragung von Nutzungsrechten \Leftarrow ~~Laufe eines auf Wettbewerb oder auf Vergleich beruhenden Auswahlverfahrens~~ eingegangen ist.

↓ neu

8. Verpflichtungen zur Bündelung oder gemeinsamen Nutzung von Funkfrequenzen oder zur Zugangsgewährung zu Funkfrequenzen für andere Nutzer in bestimmten Regionen oder auf nationaler Ebene.

↓ 2002/20/EG

99. Verpflichtungen im Rahmen der einschlägigen internationalen Vereinbarungen über die Nutzung von Frequenzen.

↓ 2009/140/EG Art. 3.11 und Anhang .3(c)

910. Besondere Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Funkfrequenzen zu Versuchszwecken.

↓ 2002/20/EG

CE. BEDINGUNGEN, DIE AN NUMMERNNUTZUNGSRECHTE GEKNÜPFT WERDEN KÖNNEN

↓ 2009/140/EG Art. 3.11 und Anhang .4

1. Angabe des Dienstes, für den die Nummer benutzt werden soll, einschließlich aller Anforderungen, die an die Bereitstellung dieses Dienstes geknüpft sind, und, um Zweifel zu vermeiden, Angabe der Tarifgrundsätze und Höchstpreise, die für bestimmte Nummernbereiche zum Schutz der Verbraucher gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d dieser Richtlinie ~~8 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie)~~ gelten können.

↓ 2002/20/EG
⇒ neu

2. Effektive und effiziente Nummernnutzung entsprechend ~~der~~ dieser Richtlinie ~~2002/21/EG~~ (Rahmenrichtlinie).
3. Nummernübertragbarkeit entsprechend ~~der~~ dieser Richtlinie ~~2002/22/EG~~ (Universaldienstrichtlinie).
4. Verpflichtung, Informationen über öffentliche Teilnehmerverzeichnisse ⇒ Endnutzerverzeichnisse ⇐ im Sinne des ~~rs~~ Artikels ~~1045~~ und ~~25~~ der dieser Richtlinie ~~2002/22/EG~~ (Universaldienstrichtlinie) zur Verfügung zu stellen.
5. Höchstdauer gemäß Artikel 546 dieser Richtlinie, vorbehaltlich von Änderungen im nationalen Nummerierungsplan.
6. Übertragung von Rechten auf Betreiben des Inhabers der Rechte und Bedingungen für eine solche Übertragung im Einklang mit der entsprechend dieser Richtlinie ~~2002/21/EG~~ (Rahmenrichtlinie).
7. Nutzungsentgelte gemäß Artikel 1342 dieser Richtlinie.
8. Verpflichtungen, die das Unternehmen, das die Nutzungsrechte erwirbt, im Laufe eines auf Wettbewerb oder auf Vergleich beruhenden Auswahlverfahrens eingegangen ist.
9. Verpflichtungen im Rahmen der einschlägigen internationalen Vereinbarungen über die Nutzung von Nummern.

↓ neu

10. Verpflichtungen in Bezug auf die exterritoriale Nutzung von Nummern innerhalb der Union zur Gewährleistung der Einhaltung der Verbraucherschutzvorschriften und anderer nummernbezogener Vorschriften in anderen Mitgliedstaaten als demjenigen, dem der Ländercode zugewiesen ist.

ANHANG II

BEDINGUNGEN FÜR DEN ZUGANG ZU DIGITALEN FERNSEH- UND RUNDHÖRFUNKDIENSTEN, DIE AN ZUSCHAUER UND HÖRER IN DER GEMEINSCHAFT ~~⊗~~ UNION ~~⊗~~ AUSGESTRAHLT WERDEN

TEIL I: BEDINGUNGEN FÜR ZUGANGSBERECHTIGUNGSSYSTEME GEMÄß ARTIKEL ~~660~~ ABSATZ 1

Die Mitgliedstaaten stellen gemäß Artikel ~~660~~ sicher, dass in Bezug auf die Zugangsberechtigung für digitale RundHörfunk- und Fernsehdienste, die an Zuschauer und Hörer in der ~~Gemeinschaft~~ ~~⊗~~ Union ~~⊗~~ ausgestrahlt werden, unabhängig von der Art der Übertragung die nachfolgend genannten Bedingungen gelten:

~~a) In der Gemeinschaft betriebene Zugangsberechtigungssysteme müssen technisch so ausgelegt sein, dass sie die kostengünstige Kontrollübergabe gestatten und damit Netzbetreibern auf lokaler oder regionaler Ebene die vollständige Kontrolle der Dienste ermöglichen, die solche Zugangsberechtigungssysteme nutzen.~~

ba) Alle Anbieter von Zugangsberechtigungsdiensten, die Zugangsdienste für das digitale Fernsehen und den digitalen RundHörfunk bereitstellen und auf deren Zugangsdienste die Sendeanstalten angewiesen sind, um jegliche Gruppe möglicher Zuschauer oder Hörer zu erreichen, sind unabhängig von der Art der Übertragung verpflichtet:

- allen Sendeanstalten zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen und unter Einhaltung des ~~gemeinschaftlichen~~ Wettbewerbsrechts ~~⊗~~ der Union ~~⊗~~ technische Dienste anzubieten, die es ermöglichen, dass die digital übertragenen Dienste der Sendeanstalt von Zuschauern oder Hörern empfangen werden können, die über vom Diensteanbieter bereitgestellte Decoder verfügen und damit empfangsberechtigt sind;
- über ihre Tätigkeit als Anbieter von Zugangsberechtigungsdiensten getrennt Buch zu führen.

eb) Die Inhaber gewerblicher Schutzrechte an Zugangsberechtigungsprodukten und -systemen stellen bei der Lizenzvergabe an Hersteller von Verbrauchergeräten sicher, dass die Vergabe zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen erfolgt. Die Inhaber gewerblicher Schutzrechte machen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Faktoren die Lizenzvergabe nicht von Bedingungen abhängig, die die Integration

- einer gemeinsamen Schnittstelle zur Zusammenschaltung mit diversen anderen Zugangssystemen in ein bestimmtes Produkt unterbinden, behindern oder erschweren, oder
- spezifischer Mittel eines anderen Zugangssystems in ein bestimmtes Produkt unterbinden, behindern oder erschweren, sofern der Lizenznehmer die entsprechenden angemessenen Bedingungen einhält, die – soweit er selbst betroffen ist – die Sicherheit von Transaktionen der Betreiber von Zugangsberechtigungs-systemen gewährleisten.

**TEIL II: ANDERE EINRICHTUNGEN, DIE IM RAHMEN VON ARTIKEL 559 ABSATZ 1
BUCHSTABE B₂ BEDINGUNGEN UNTERWORFEN WERDEN KÖNNEN**

- a) Zugang zu Anwendungsprogramm-Schnittstellen (API),
- b) Zugang zu elektronischen Programmführern (EPG).

↓ 2009/140/EG Art. 2.12(a)

ANHANG II

~~MINDESTBESTANDTEILE DES VON GEMELDETEN BETREIBERN MIT
BETRÄCHTLICHER MARKTMACHT ZU VERÖFFENTLICHEN
STANDARDANGEBOTS FÜR DEN ZUGANG ZUR NETZINFRASTRUKTUR AUF
VORLEISTUNGSEBENE, EINSCHLIESSLICH DES GEMEINSAMEN ODER
VOLLSTÄNDIG ENTBÜNDELTEN ZUGANGS ZUM TEILNEHMERANSCHLUSS
AN EINEM BESTIMMTEN STANDORT~~

↓ 2002/19/EG

~~Im Sinne dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck~~

↓ 2009/140/EG Art. 2.12(b)

~~a) „Teilabschnitt“ eine Teilkomponente des Teilnehmeranschlusses, die den Netzabschlusspunkt am Standort des Teilnehmers mit einem Konzentrationspunkt oder einem festgelegten zwischengeschalteten Zugangspunkt des öffentlichen Festnetzes für elektronische Kommunikation verbindet;~~

↓ 2002/19/EG

~~b) „entbundelter Zugang zum Teilnehmeranschluss“ den vollständig entbündelten sowie den gemeinsamen Zugang zum Teilnehmeranschluss; eine Änderung der Eigentumsverhältnisse beim Teilnehmeranschluss ist damit nicht verbunden;~~

↓ 2009/140/EG Art. 2.12(c)

~~e) „vollständig entbundelter Zugang zum Teilnehmeranschluss“ die Bereitstellung des Zugangs zum Teilnehmeranschluss oder zum Teilabschnitt des Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht für einen Begünstigten in der Weise, dass die Nutzung der gesamten Kapazität der Netzinfrastruktur ermöglicht wird;~~

↓ 2009/140/EG Art. 2.12(d)

~~d) „gemeinsamer Zugang zum Teilnehmeranschluss“ die Bereitstellung des Zugangs zum Teilnehmeranschluss oder zum Teilabschnitt des Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht für einen Begünstigten in der Weise, dass die Nutzung eines bestimmten Teils der Kapazität der Netzinfrastruktur, wie etwa eines Teils der Frequenz oder Gleichwertiges, ermöglicht wird.~~

↓ 2002/19/EG

~~A. BEDINGUNGEN FÜR DEN ENTBÜNDELTEN ZUGANG ZUM TEILNEHMERANSCHLUSS~~

↓ 2009/140/EG Art. 2.12(e)

~~1. Netzbestandteile, zu denen der Zugang angeboten wird — dabei handelt es sich neben den geeigneten zugehörigen Einrichtungen insbesondere um:~~

~~a) entbündelten Zugang zu Teilnehmeranschlüssen (vollständig entbündelten Zugang und gemeinsamen Zugang);~~

~~b) entbündelten Zugang zu Teilabschnitten (vollständig entbündelten Zugang und gemeinsamen Zugang), gegebenenfalls einschließlich des Zugangs zu nicht aktiven Netzbestandteilen für den Ausbau von Zuführungsleitungsnetzen;~~

~~c) gegebenenfalls Zugang zu Leitungsrohren mit der Möglichkeit des Ausbaus von Zugangsnetzen.~~

~~2. Angaben zu den Standorten für den physischen Zugang, einschließlich Straßenverteilerkästen und Hauptverteilern, und zur Verfügbarkeit von Teilnehmeranschlüssen, Teilabschnitten und Zuführungsleitungen in bestimmten Teilen des Zugangsnetzes sowie gegebenenfalls Informationen zur Lage der Leitungsrohre und zur Verfügbarkeit innerhalb der Leitungsrohre.~~

~~3. Technische Voraussetzungen für den Zugang zu Teilnehmeranschlüssen und Teilabschnitten, einschließlich der technischen Daten der Doppelader-Metalleitung und/oder Glasfaser und/oder von Gleichwertigem, der Kabelverteiler und zugehörigen Einrichtungen, sowie gegebenenfalls technische Voraussetzungen hinsichtlich des Zugangs zu Leitungsrohren.~~

↓ 2002/19/EG

~~4. Auftrags- und Bereitstellungsverfahren sowie Nutzungsbeschränkungen.~~

~~B. KOLLOKATIONSDIENSTE~~

↓ 2009/140/EG Art. 2.12(f)

~~1. Angaben zu den bestehenden relevanten Standorten beziehungsweise Ausrüstungsstandorten des Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht und deren geplante Modernisierung⁷.~~

↓ 2002/19/EG

~~2. Kollokationsmöglichkeiten an den in Nummer 1 genannten Standorten (einschließlich physische Kollokation und gegebenenfalls Fernkollokation und virtuelle Kollokation).~~

⁷ ~~Gegebenenfalls können diese Angaben nur interessierten Kreisen zugänglich gemacht werden, um die öffentliche Sicherheit nicht zu beeinträchtigen.~~

~~3. Gerätemerkmale: Etwaige Beschränkungen in Bezug auf die Einrichtungen, die in Kollokation untergebracht werden können.~~

~~4. Sicherheitsfragen: Maßnahmen der gemeldeten Betreiber, um die Sicherheit ihrer Standorte zu gewährleisten.~~

~~5. Zutrittsvorschriften für Mitarbeiter konkurrierender Betreiber.~~

~~6. Sicherheitsanforderungen.~~

~~7. Regeln für die Raumzuweisung bei begrenztem Kollokationsraum.~~

~~8. Bedingungen, unter denen Begünstigte die verfügbaren Kollokationsstandorte oder Standorte, für die eine Kollokation wegen fehlender Kapazitäten abgelehnt wurde, besichtigen können.~~

~~C. INFORMATIONSTECHNISCHE SYSTEME~~

~~Bedingungen für den Zugang zu Betriebsunterstützungssystemen, informationstechnischen Systemen oder Datenbanken des gemeldeten Betreibers für Vorbestellung, Bereitstellung, Auftragserteilung, Anforderung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Abrechnung.~~

~~D. LIEFERBEDINGUNGEN~~

~~1. Bearbeitungsfrist für Anträge auf Bereitstellung von Diensten und Einrichtungen; Vereinbarungen über den Dienstumfang, Verfahren für die Fehlerbehebung und Verfahren zur Wiederherstellung normaler Funktionsbedingungen sowie Parameter für die Dienstqualität.~~

~~2. Übliche Vertragsbedingungen, einschließlich etwaiger Entschädigung bei Nichteinhaltung von Bearbeitungsfristen.~~

~~3. Preise oder Preisberechnungsformeln für alle oben genannten Komponenten, Funktionen und Einrichtungen.~~

ANHANG III**KRITERIEN FÜR DIE BESTIMMUNG DER ANRUFZUSTELLUNGSENTGELTE
AUF DER VORLEISTUNGSEBENE**

Kriterien und Parameter für die Bestimmung der Entgelte auf den Vorleistungsmärkten für die Anrufzustellung in Festnetzen und Mobilfunknetzen gemäß Artikel 73 Absatz 4:

- a) die relevanten Zusatzkosten des auf der Vorleistungsebene erbrachten Anrufzustellungsdienstes werden ermittelt als die Differenz zwischen den langfristigen Gesamtkosten eines Betreibers, der die gesamte Bandbreite von Diensten anbietet, und den langfristigen Gesamtkosten dieses Betreibers ohne Bereitstellung eines Anrufzustellungsdienstes für Dritte auf der Vorleistungsebene;
- b) nur jene verkehrsbedingten Kosten, die bei Nichtbereitstellung eines Anrufzustellungsdienstes auf der Vorleistungsebene vermieden würden, dürfen den jeweiligen Zusatzkosten der Zustellungsleistung zugerechnet werden;
- c) Kosten im Zusammenhang mit zusätzlichen Netzkapazitäten werden nur insofern berücksichtigt, als sie durch eine Kapazitätssteigerung verursacht werden, die nötig ist, damit zusätzlicher Anrufzustellungsverkehr auf der Vorleistungsebene abgewickelt werden kann;
- d) Entgelte für Funkfrequenzen gehören nicht zu den Zusatzkosten der Mobilfunkzustellung;
- e) nur jene gewerblichen Vorleistungskosten, die direkt durch die Abwicklung des für Dritte bereitgestellten Anrufzustellungsdienstes auf der Vorleistungsebene entstehen, dürfen berücksichtigt werden;
- f) bei allen Festnetzbetreibern wird unabhängig von ihrer Größe davon ausgegangen, dass sie den Anrufzustellungsdienst zu denselben Stückkosten erbringen wie der effiziente Betreiber;
- g) für Mobilfunknetzbetreiber wird die effiziente Mindestgröße auf einen Marktanteil von nicht unter 20 % festgesetzt;
- h) die maßgebliche Abschreibungsmethode ist die wirtschaftliche Abschreibung;
- i) die technische Ausgestaltung der modellierten Netze erfolgt zukunftsorientiert, ausgehend von einem IP-Kernnetz und unter Berücksichtigung der verschiedenen, während der Geltungsdauer des Höchstentgelts wahrscheinlich eingesetzten Technik. In Festnetzen werden ausschließlich paketvermittelte Anrufe zugrunde gelegt.

ANHANG IV

KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG VON KO-INVESTITIONSANGEBOTEN

Bei der Bewertung eines Ko-Investitionsangebots gemäß Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe d überprüft die nationale Regulierungsbehörde, ob die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- a) Das Ko-Investitionsangebot steht allen Unternehmen während der Lebensdauer des in diesem Rahmen ausgebauten Netzes diskriminierungsfrei offen. Der Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht kann in das Angebot angemessene Bedingungen bezüglich der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens aufnehmen, so dass potenzielle Ko-Investoren z. B. nachweisen müssen, dass sie in der Lage sind, gestaffelte Zahlungen zu leisten, auf deren Grundlage der Ausbau geplant wird, oder bezüglich der Zustimmung zu einem strategischen Plan, auf dessen Grundlage mittelfristige Ausbaupläne aufgestellt werden usw.
- b) Das Ko-Investitionsangebot muss transparent sein:
 - das Angebot steht auf der Website des Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht zur Verfügung und ist dort leicht auffindbar;
 - die vollständigen detaillierten Bedingungen müssen jedem potenziellen Bieter, der sein Interesse bekundet hat, unverzüglich zur Verfügung gestellt werden, einschließlich der Rechtsform der Ko-Investitionsvereinbarung und – soweit zutreffend – der Eckpunkte der Verwaltungsvorschriften des Ko-Investitionsinstruments;
 - der Prozess, also z. B. der Fahrplan für die Einrichtung und Entwicklung des Ko-Investitionsprojekts, muss im Voraus festgelegt und potenziellen Ko-Investoren in schriftlicher Form klar erläutert werden; alle wichtigen Meilensteine müssen allen Unternehmen eindeutig und diskriminierungsfrei mitgeteilt werden.
- c) Das Ko-Investitionsangebot enthält Bedingungen, die langfristig einen nachhaltigen Wettbewerb fördern, darunter insbesondere:
 - Allen Unternehmen müssen für die Beteiligung an der Ko-Investitionsvereinbarung Bedingungen angeboten werden, die im Verhältnis zu dem Zeitpunkt ihres Beitritts fair, zumutbar und nichtdiskriminierend sind, auch im Hinblick auf einen finanziellen Beitrag zum Erwerb bestimmter Rechte, den Schutz, den die Ko-Investoren aufgrund solcher Rechte sowohl in der Ausbauphase als auch in der Betriebsphase genießen, z. B. durch Gewährung unveräußerlicher Nutzungsrechte für die erwartete Lebensdauer des gemeinsam finanzierten Netzes, und die Bedingungen für einen Beitritt und einen etwaigen Austritt aus der Ko-Investitionsvereinbarung. Nichtdiskriminierende Bedingungen bedeutet in diesem Zusammenhang nicht, dass allen potenziellen Ko-Investoren genau die gleichen – auch finanziellen – Bedingungen angeboten werden müssen, sondern dass sämtliche Abweichungen anhand derselben objektiven, transparenten, nichtdiskriminierenden und vorhersehbaren Kriterien, wie z. B. die Zahl der zugesagten Endnutzer-Anschlussleitungen, gerechtfertigt sein müssen.
 - Das Angebot muss im Hinblick auf Höhe und Zeitpunkt der von jedem Ko-Investor übernommenen Verpflichtungen Flexibilität ermöglichen, beispielsweise in Form eines vereinbarten und möglicherweise steigenden Anteils an der Gesamtzahl der Endnutzer-Anschlussleitungen in einem

bestimmten Gebiet, zu dem sich Ko-Investoren schrittweise verpflichten können, und sollte in Größeneinheiten festgelegt werden, die es kleineren Ko-Investoren erlauben, ihre Beteiligung schrittweise zu steigern, gleichzeitig aber eine angemessene Höhe der anfänglichen Verpflichtungen gewährleisten. Bei der Festlegung des finanziellen Beitrags, den jeder Ko-Investor zu leisten hat, muss berücksichtigt werden, dass frühe Investoren größere Risiken eingehen und früher Kapital binden.

– Ein mit der Zeit steigender Mehrbeitrag für erst später eingegangene Verpflichtungen und für neue Ko-Investoren, die der Ko-Investitionsvereinbarung erst nach Beginn des Projekts beitreten, gilt als gerechtfertigt, da er die sinkenden Risiken widerspiegelt und jeden Anreiz nimmt, in früheren Phasen Kapital zurückzuhalten.

– Die Ko-Investitionsvereinbarung muss zulassen, dass Ko-Investoren erworbene Rechte an andere Ko-Investoren oder an Dritte, die willens sind, der Ko-Investitionsvereinbarung beizutreten, übertragen, sofern das übernehmende Unternehmen verpflichtet bleibt, alle ursprünglichen Verpflichtungen des übertragenden Unternehmens im Rahmen der Ko-Investitionsvereinbarung zu erfüllen.

– Die Ko-Investoren müssen sich untereinander zu fairen und zumutbaren Bedingungen gegenseitige Rechte für den Zugang zu der gemeinsam finanzierten Infrastruktur zwecks Erbringung nachgelagerter Dienste – auch für Endkunden – unter transparenten Bedingungen gewähren, die im Ko-Finanzierungsangebot und in der anschließenden Vereinbarung transparent aufgeführt sein müssen, insbesondere wenn die Ko-Investoren einzeln und getrennt für den Ausbau bestimmter Teile des Netzes verantwortlich sind. Wird ein Ko-Investitionsinstrument gebildet, muss es allen Ko-Investoren direkt oder indirekt Zugang zu dem Netz auf der Grundlage der Gleichwertigkeit des Inputs und zu fairen und zumutbaren – auch finanziellen – Bedingungen gewähren, die der unterschiedlichen Höhe der von den einzelnen Ko-Investoren eingegangenen Risiken Rechnung tragen.

d) Das Ko-Investitionsangebot gewährleistet eine nachhaltige Investition, die voraussichtlich auch dem künftigen Bedarf gerecht wird, indem neue Netzelemente aufgebaut werden, die erheblich zum Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität beitragen.

ANHANG V

LISTE DER DIENSTE, DIE EIN FUNKTIONALER INTERNETZUGANG GEMÄSS ARTIKEL 79 ABSATZ 2 UNTERSTÜTZEN MUSS

1. E-Mail
2. Suchmaschinen, die das Suchen und Auffinden aller Arten von Informationen ermöglichen
3. grundlegende Online-Werkzeuge für die Aus- und Weiterbildung
4. Online-Zeitungen/Online-Nachrichten
5. Online-Einkauf/Online-Bestellung von Waren und Dienstleistungen
6. Arbeitssuche und Werkzeuge für die Arbeitssuche
7. berufliche Vernetzung
8. Online-Banking
9. Nutzung elektronischer Behördendienste
10. soziale Medien und Sofortnachrichtenübermittlung
11. Anrufe und Videoanrufe (Standardqualität)

ANHANG IVI

BESCHREIBUNG DER EINRICHTUNGEN UND DIENSTE GEMÄSS ARTIKEL ~~1083~~ (AUSGABENKONTROLLE), ARTIKEL ~~29107~~ (ZUSÄTZLICHE DIENSTMERKMALE) UND ARTIKEL ~~3099~~ (~~ERLEICHTERUNG DES~~ ANBIETERWECHSELS ~~⊗~~) UND NUMMERNÜBERTRAGBARKEIT ~~⊗~~)

TEIL A: EINRICHTUNGEN UND DIENSTE GEMÄß ARTIKEL ~~1083~~

a) Einzelverbindungsachweis

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden vorbehaltlich der einschlägigen Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre festlegen können, inwieweit Einzelverbindungsachweise Angaben zu enthalten haben, die den ~~Teilnehmern~~ ⇒ Endnutzern ⇐ von den Unternehmen kostenlos bereitzustellen sind, damit ~~die Verbraucher sie~~

i) die bei der Nutzung des öffentlichen Kommunikationsnetzes an einem festen Standort und ~~damit zusammenhängender öffentlich zugänglicher Telefondienste~~ ⇒ von Sprachkommunikationsdiensten ⇐ ⇒ oder von nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdiensten im Fall des Artikels 107 ⇐ angefallenen Entgelte überprüfen und kontrollieren können und

ii) ihren Verbrauch und ihre Ausgaben angemessen überwachen und auf diese Weise ihre Telefonkosten angemessen steuern können.

Gegebenenfalls können den ~~Teilnehmern~~ ⇒ Endnutzern ⇐ zusätzliche Angaben zu angemessenen Entgelten oder kostenlos bereitgestellt werden.

Anrufe, die für den anrufenden ~~Teilnehmer~~ ⇒ Endnutzer ⇐ gebührenfrei sind, einschließlich Anrufe bei Notruf- und Beratungsstellen, werden im Einzelverbindungsachweis des anrufenden ~~Teilnehmers~~ ⇒ Endnutzers ⇐ nicht aufgeführt.

b) Selektive Sperre abgehender Verbindungen oder von Premium-SMS oder -MMS oder, soweit technisch möglich, anderer Arten ähnlicher Anwendungen, ohne Entgelt

Eine Einrichtung, mit der der ~~Teilnehmer~~ ⇒ Endnutzer ⇐ auf Antrag bei dem ~~benannten~~ Unternehmen, das ~~Telefondienste~~ ⇒ Sprachkommunikationsdienste ⇐ ⇒ oder nummerngebundene interpersonelle Kommunikationsdienste im Fall des Artikels 107 ⇐ anbietet, abgehende Verbindungen oder Premium-SMS oder -MMS (SMS bzw. MMS mit erhöhtem Tarif) oder andere Arten ähnlicher Anwendungen bestimmter Arten oder bestimmte Arten von Nummern kostenlos sperren kann.

c) Vorauszahlung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden den ~~benannten~~ Unternehmen vorschreiben können, den Verbrauchern Möglichkeiten zur Bezahlung des Zugangs zum öffentlichen Kommunikationsnetz und der Nutzung ~~öffentlich zugänglicher Telefondienste~~ ⇒ von Sprachkommunikationsdiensten ⇐ ⇒ oder nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdiensten im Fall des Artikels 107 ⇐ auf Vorauszahlungsbasis bereitzustellen.

d) Spreizung der Anschlussentgelte

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden ~~benannten~~ den Unternehmen vorschreiben können, Verbrauchern einen Anschluss an das öffentliche Kommunikationsnetz auf der Grundlage zeitlich gestreckter Zahlungen zu gewähren.

e) Zahlungsverzug

Die Mitgliedstaaten genehmigen besondere Maßnahmen – die verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein müssen und veröffentlicht werden müssen – für den Fall der Nichtzahlung von Rechnungen, die von Unternehmen ausgestellt worden sind. Durch diese Maßnahmen soll gewährleistet werden, dass der Teilnehmer ⇔ Endnutzer ⇐ rechtzeitig und angemessen auf eine bevorstehende Unterbrechung des Dienstes oder Trennung vom Netz hingewiesen wird. Außer in Fällen von Betrug oder wiederholter verspäteter oder nicht erfolgter Zahlung wird damit außerdem sichergestellt, dass eine Dienstunterbrechung, soweit dies technisch möglich ist, auf den betreffenden Dienst beschränkt wird. Die Trennung vom Netz aufgrund nicht beglichener Rechnungen sollte erst erfolgen, nachdem dies dem Teilnehmer ⇔ Endnutzer ⇐ rechtzeitig angekündigt wurde. Die Mitgliedstaaten können vor der endgültigen Trennung vom Netz einen Zeitraum mit eingeschränktem Dienst zulassen, während dessen Verbindungen erlaubt sind, bei denen für den Teilnehmer ⇔ Endnutzer ⇐ keine Gebühren anfallen (z. B. Notrufe unter der Nummer 112).

f) Tarifberatung

Eine Einrichtung, mit der der Teilnehmer ⇔ Endnutzer ⇐ vom Unternehmen Informationen über etwaige preisgünstigere alternative Tarife anfordern kann.

g) Kostenkontrolle

Eine Einrichtung, mit der Unternehmen andere Möglichkeiten anbieten – wenn diese Möglichkeiten durch die nationalen Regulierungsbehörden als geeignet festgestellt wurden –, um die Kosten öffentlich zugänglicher Telefondienste ⇔ von Sprachkommunikationsdiensten ⇐ oder nummernabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten im Fall des Artikels 107 ⇐ zu kontrollieren, einschließlich unentgeltlicher Warnhinweise für die Verbraucher im Falle eines anormalen oder übermäßigen Verbraucherverhaltens.

TEIL B: DIENSTMERKMALE GEMÄß ARTIKEL 29107

~~a) Tonwahl oder Mehrfrequenzwahlverfahren (MPW)~~

~~Das öffentliche Kommunikationsnetz und/oder öffentlich zugängliche Telefondienste unterstützen die Nutzung von Mehrfrequenztönen gemäß der Definition in ETSI ETR 207 für die Ende-zu-Ende-Signalisierung im gesamten Netz sowohl innerhalb eines Mitgliedstaats als auch zwischen Mitgliedstaaten.~~

b) Anzeige der Rufnummer des Anrufers

Die Rufnummer des Anrufers wird dem Angerufenen vor Annahme des Gesprächs angezeigt.

Dieses Dienstmerkmal sollte gemäß den einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, insbesondere der Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), bereitgestellt werden.

Soweit technisch möglich, stellen die Betreiber Daten und Signale zur Verfügung, um eine leichtere Bereitstellung der Anruferidentifizierung und der Mehrfrequenzwahl über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg zu ermöglichen.

**TEIL C: UMSETZUNG DER VORSCHRIFTEN ZUR NUMMERNÜBERTRAGBARKEIT GEMÄß
ARTIKEL ~~3099~~**

Die Anforderung, dass alle Teilnehmer ⇒ Endnutzer ⇐ mit Nummern aus dem nationalen Nummerierungsplan ihre Rufnummer(n) unabhängig vom Unternehmen, das den Dienst anbietet, auf Antrag beibehalten können, gilt

- a) im Fall geografisch gebundener Nummern an einem bestimmten Standort und
- b) im Fall geografisch nicht gebundener Nummern an jedem Standort.

Dieser Teil gilt nicht für die Übertragung von Nummern zwischen Netzen, die Dienste an festen Standorten erbringen, und Mobilfunknetzen.

ANHANG IV
BERECHNUNG ETWAIGER NETTOKOSTEN DER
UNIVERSALDIENSTVERPFLICHTUNGEN ~~UND SCHAFFUNG EINES~~
~~VERFAHRENS ZUR KOSTENANLASTUNG ODER KOSTENTEILUNG GEMÄSS~~
DEN ARTIKELN 1284 UND 1385

~~TEIL A: BERECHNUNG DER NETTOKOSTEN~~

Universaldienstverpflichtungen beziehen sich auf diejenigen Verpflichtungen, die einem Unternehmen von einem Mitgliedstaat auferlegt werden und die Bereitstellung des in den Artikeln 79, 81 und 82 festgelegten Universaldienstes betreffen eines Netzes sowie die Erbringung von Diensten in einem bestimmten räumlichen Gebiet betreffen, gegebenenfalls einschließlich Durchschnittspreisen in diesem räumlichen Gebiet für die Erbringung des Dienstes oder einschließlich der Bereitstellung bestimmter Tarifoptionen für einkommensschwache Verbraucher oder für Verbraucher mit besonderen sozialen Bedürfnissen.

Die nationalen Regulierungsbehörden ziehen alle Mittel in Erwägung, um (benannten und nicht benannten) Unternehmen angemessene Anreize zu geben, die Universaldienstverpflichtungen auf kosteneffiziente Weise zu erfüllen. Bei der Berechnung sind die Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen als Differenz zwischen den Nettokosten eines benannten jeglichen Unternehmens für den Betrieb unter Einhaltung der Universaldienstverpflichtungen und den Nettokosten für den Betrieb ohne Universaldienstverpflichtungen zu ermitteln. Dies gilt unabhängig davon, ob das Netz in einem bestimmten Mitgliedstaat voll ausgebaut ist oder sich noch im Ausbau befindet. Die Kosten, die ein benanntes Unternehmen vermieden hätte, wenn die Universaldienstverpflichtungen nicht bestanden hätten, sind ordnungsgemäß zu ermitteln. Bei der Nettokostenberechnung sollten die Vorteile für den Universaldienstbetreiber, einschließlich der immateriellen Vorteile, berücksichtigt werden.

Den Berechnungen sind die Kosten zugrunde zu legen, die Folgendem zurechenbar sind:

- i) den Bestandteilen der ermittelten Dienste, die nur mit Verlust oder in einer Kostensituation außerhalb normaler wirtschaftlicher Standards erbracht werden können.

Zu dieser Kategorie können Dienstbestandteile wie der Zugang zu Notrufdiensten, die Bereitstellung bestimmter öffentlicher Münz- oder Kartentelefone, die Erbringung bestimmter Dienste oder Bereitstellung von Geräten für Behinderte usw. gehören;

- ii) besonderen Endnutzern oder Gruppen von Endnutzern, die in Anbetracht der Kosten für die Bereitstellung des besonderen Netzes und der besonderen Dienste, der erwirtschafteten Erträge und einer vom Mitgliedstaat möglicherweise auferlegten räumlichen Durchschnittsbildung bei den Preisen nur mit Verlust oder in einer Kostensituation außerhalb normaler wirtschaftlicher Standards bedient werden können.

Zu dieser Kategorie gehören diejenigen Endnutzer oder Gruppen von Endnutzern, die von einem gewinnorientierten Unternehmen ohne Verpflichtung zur Erbringung eines Universaldienstes nicht bedient würden.

Die Berechnung der Nettokosten bestimmter Aspekte der Universaldienstverpflichtungen erfolgt getrennt und auf eine Weise, bei der eine Doppelzählung mittelbarer oder unmittelbarer Vorteile und Kosten vermieden wird. Die gesamten Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen für ein Unternehmen sind als Summe der Nettokosten zu berechnen, die sich aus den speziellen Bestandteilen der Universaldienstverpflichtungen ergeben, wobei alle immateriellen Vorteile zu berücksichtigen sind. Die nationale Regulierungsbehörde ist für die Überprüfung der Nettokosten verantwortlich.

~~TEIL B: ANLASTUNG ETWAIGER NETTOKOSTEN VON UNIVERSALDIENSTVERPFLICHTUNGEN~~

~~Bei der Anlastung oder Finanzierung etwaiger Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen ist ein Ausgleich für Dienste von benannten Unternehmen mit Universaldienstverpflichtungen zu leisten, die diese unter nichtkommerziellen Bedingungen erbringen. Da ein solcher Ausgleich Mittelübertragungen umfasst, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese auf objektive, transparente und nichtdiskriminierende Weise und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Dies bedeutet, dass die Übertragungen zur geringst möglichen Verfälschung des Wettbewerbs und der Nutzernachfrage führen.~~

~~Im Einklang mit Artikel 13 Absatz 3 sollte eine Kostenteilungsregelung auf Fondsbasis ein transparentes und neutrales Verfahren für die Erhebung von Beiträgen verwenden, das die Gefahr einer doppelten Erhebung von Beiträgen sowohl auf Inputs als auch auf Outputs von Unternehmen vermeidet.~~

~~Die unabhängige Stelle, die den Fonds verwaltet, ist für den Einzug der Beiträge von Unternehmen verantwortlich, die zur Deckung der Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen in dem betreffenden Mitgliedstaat als beitragspflichtig eingestuft wurden, und überwacht die Übertragung der fälligen Beträge und/oder administrativen Zahlungen an die Unternehmen, die einen Anspruch auf Zahlungen des Fonds haben.~~

ANHANG HVIII

GEMÄSS ARTIKEL ~~2196~~ ZU VERÖFFENTLICHENDE INFORMATIONEN (TRANSPARENZ UND VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN)

Die nationale Regulierungsbehörde stellt sicher, dass die in diesem Anhang genannten Angaben gemäß Artikel ~~2196~~ veröffentlicht werden. Die nationalen Regulierungsbehörden entscheiden, welche Informationen von Unternehmen, die ~~öffentliche Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche Telefondienste~~ \Rightarrow öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste außer nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste \Leftarrow bereitstellen, veröffentlicht werden müssen und welche Informationen von der nationalen Regulierungsbehörde selbst veröffentlicht werden, um sicherzustellen, dass die Verbraucher in voller Sachkenntnis eine Wahl treffen können. \Rightarrow Falls dies als zweckdienlich erachtet wird, können die nationalen Regulierungsbehörden vor der Auferlegung von Verpflichtungen Selbst- oder Koregulierungsmaßnahmen fördern. \Leftarrow

~~1. Name und Anschrift der~~ \boxtimes Kontaktangaben des \boxtimes Unternehmens

~~Namen und Adressen des Hauptsitzes der Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche Telefondienste bereitstellen.~~

2. Beschreibung der angebotenen Dienste

2.1. Umfang der angebotenen Dienste \Rightarrow und Hauptmerkmale jedes bereitgestellten Dienstes, einschließlich etwaiger Mindestniveaus der Dienstqualität und etwaiger Nutzungsbeschränkungen des Betreibers für bereitgestellte Endeinrichtungen \Leftarrow .

2.2. ~~Standard~~ Tarife \Rightarrow der angebotenen Dienste, mit Angaben zu dem in bestimmten Tarifen enthaltenen Kommunikationsvolumen und den geltenden Tarifen für zusätzliche Kommunikationseinheiten, Nummern oder Dienste, für die besondere Preisbedingungen gelten, \Leftarrow ~~mit Angabe der angebotenen Dienste und des Inhalts jeder Tarifposition (z. B. Zugangsentgelte, \Rightarrow Wartungsentgelte, \Leftarrow Nutzungsentgelte jeder Art und Wartungsentgelte), einschließlich Angaben zu Standardabschlägen und, besonderen sowie zielgruppenspezifischen Tarifen und Zusatzentgelten sowie Kosten für Endeinrichtungen.~~

~~2.3. Entschädigungs-/Erstattungsregelungen einschließlich Einzelangaben zu praktizierten Entschädigungs-/Erstattungsregelungen.~~

~~2.43. Art der~~ ~~a~~ Angebotene \Rightarrow Kundendienstleistungen und \Leftarrow Wartungsdienste \Rightarrow mit den entsprechenden Kontaktangaben \Leftarrow .

~~2.54. Allgemeine Vertragsbedingungen einschließlich etwaiger Mindestvertragslaufzeiten \Rightarrow Vertragslaufzeit \Leftarrow , \Rightarrow Entgelte bei vorzeitiger \Leftarrow Kündigungsbedingungen \Rightarrow , Rechte bezüglich der Kündigung von Bündelverträgen oder Teilen davon, \Leftarrow sowie Verfahren und direkte Entgelte im Zusammenhang mit der Übertragung von Rufnummern oder gegebenenfalls anderen Kennungen.~~

\Downarrow neu

2.5. Falls das Unternehmen nummerngebundene interpersonelle Kommunikationsdienste bereitstellt, Informationen über den Zugang zu Notdiensten und über die Angabe des Anruferstandorts.

2.6. Einzelheiten über für behinderte Nutzer bestimmte Produkte und Dienste.

↓ 2002/22/EG (angepasst)

⇒ neu

3. Verfahren zur Streitbeilegung, einschließlich der vom Unternehmen bereitgestellten Verfahren.

~~4. Informationen über die Rechte hinsichtlich des Universaldienstes, einschließlich gegebenenfalls der in Anhang I genannten Einrichtungen und Dienste.~~

ANHANG III

PARAMETER FÜR DIE DIENSTQUALITÄT

Parameter, Definitionen und Messverfahren für die Dienstqualität gemäß ~~den~~ Artikeln 11 und 2297

Für Unternehmen, die den Zugang zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz bereitstellen

| PARAMETER (Anmerkung 1) | DEFINITION | MESSVERFAHREN |
|---|-----------------|-----------------|
| Frist für die erstmalige Bereitstellung des Anschlusses | ETSI EG 202 057 | ETSI EG 202 057 |
| Fehlerquote pro Anschlussleitung | ETSI EG 202 057 | ETSI EG 202 057 |
| Fehlerbehebungszeit | ETSI EG 202 057 | ETSI EG 202 057 |

Für ~~⇒ nummergebundene interpersonelle Kommunikationsdienste ⇐ Unternehmen, die einen öffentlich zugänglichen Telefondienst bereitstellen~~

| ⊗ PARAMETER (Anmerkung 2) ⊗ | ⊗ DEFINITION ⊗ | ⊗ MESSVERFAHREN ⊗ |
|--|----------------------------|----------------------------|
| Verbindungsaufbauzeit (Anmerkung 2) | ETSI EG 202 057 | ETSI EG 202 057 |
| Antwortzeiten bei Verzeichnisauskunftsdiensten | ETSI EG 202 057 | ETSI EG 202 057 |
| Anteil der funktionsfähigen öffentlichen Münz- und Kartentelefone | ETSI EG 202 057 | ETSI EG 202 057 |
| Beschwerden über Abrechnungsfehler | ETSI EG 202 057 | ETSI EG 202 057 |
| ⇒ Qualität der Sprechverbindung ⇐ | ⇒ ETSI EG 202 057 7 ⇐ | ⇒ ETSI EG 202 057 ⇐ |
| ⇒ Häufigkeit der Verbindungsabbrüche ⇐ | ⇒ ETSI EG 202 057 7 ⇐ | ⇒ ETSI EG 202 057 ⇐ |
| Häufigkeit des erfolglosen Verbindungsaufbaus (Anmerkung 2) | ETSI EG 202 057 | ETSI EG 202 057 |
| ⇒ Ausfallwahrscheinlichkeit ⇐ | | |

⇒ Verzögerungen bei der Rufsignalisierung ⇐

ETSI EG 202 057-1, Version 1.3.1 (Juli 2008)

↓ neu

Für Internetzugangsdienste

| PARAMETER | DEFINITION | MESSVERFAHREN |
|------------------------|------------|---------------|
| Latenz | | |
| Verzögerungsschwankung | | |
| Paketverlust | | |

↓ 2002/22/EG

Anmerkung 1

Die Parameter sollen eine Leistungsanalyse auf regionaler Ebene ermöglichen (d. h. zumindest auf der zweiten Ebene der von Eurostat aufgestellten Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik – NUTS).

Anmerkung 2

Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass für diese beiden Leistungsparameter keine aktuellen Daten bereitgehalten werden müssen, wenn die Leistung in diesen beiden Bereichen nachweislich zufriedenstellend ist.

↓ 2002/22/EG

ANHANG V

~~VERFAHREN ZUR ÜBERPRÜFUNG DES UMFANGS DES UNIVERSALDIENSTES GEMÄSS ARTIKEL 15~~

~~Bei der Frage, ob eine Überprüfung des Umfangs der Universaldienstverpflichtungen vorgenommen werden sollte, berücksichtigt die Kommission~~

~~soziale und Marktentwicklungen bezüglich der von Verbrauchern genutzten Dienste;~~

~~soziale und Marktentwicklungen bezüglich der Verfügbarkeit von Diensten und der Wahlmöglichkeit für die Verbraucher;~~

~~technische Entwicklungen bezüglich der Art, in der Dienste für Verbraucher erbracht werden.~~

~~Bei der Frage, ob der Umfang der Universaldienstverpflichtungen geändert oder neu festgelegt werden sollte, berücksichtigt die Kommission,~~

~~ob bestimmte Dienste der Mehrheit der Verbraucher zur Verfügung stehen und von ihr genutzt werden und ob die Nichtverfügbarkeit oder Nichtnutzung durch die Minderheit der Verbraucher zu einer gesellschaftlichen Ausgrenzung führt und~~

~~ob die Verfügbarkeit und Nutzung bestimmter Dienste allen Verbrauchern einen allgemeinen Gesamtnutzen stiftet, so dass ein öffentliches Eingreifen unter Umständen angezeigt ist, unter denen bestimmte Dienste bei normalen wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht für die Öffentlichkeit erbracht werden.~~

ANHANG XIX

INTEROPERABILITÄT DER FÜR VERBRAUCHER BESTIMMTEN DIGITALFERNSEHGERÄTE GEMÄSS ARTIKEL 24105

1. EINHEITLICHER VERSCHLÜSSELUNGsalGORITHMUS UND UNVERSCHLÜSSELTER EMPFANG

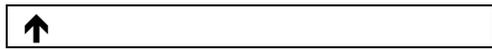
Alle für den Empfang von konventionellen Digitalfernsehsignalen (d. h. terrestrische, kabelgebundene oder satellitengestützte Übertragung eines Sendesignals, das hauptsächlich für den ortsfesten Empfang bestimmt ist) vorgesehenen Verbrauchergeräte, die in der ~~Gemeinschaft~~ ☒ Union ☒ zum Verkauf, zur Miete oder anderweitig angeboten werden und in der Lage sind, Digitalfernsehsignale zu entschlüsseln, müssen über die Fähigkeit verfügen,

- Signale zu entschlüsseln, die einem einheitlichen europäischen Verschlüsselungsalgorithmus entsprechen, wie er von einer anerkannten europäischen Normenorganisation, derzeit ETSI, verwaltet wird;
- Signale anzuzeigen, die unverschlüsselt übertragen wurden, sofern bei Mietgeräten die mietvertraglichen Bestimmungen vom Mieter eingehalten werden.

2. INTEROPERABILITÄT VON ~~GERÄTEN FÜR ANALOG- UND DIGITALFERNSEHGERÄTEN~~

~~Jedes Analogfernsehgerät mit integriertem Bildschirm mit einer sichtbaren Diagonale von mehr als 42 cm, das in der Gemeinschaft zum Verkauf oder zur Miete in Verkehr gebracht wird, muss mit mindestens einer offenen Schnittstellenbuchse in der von einer anerkannten europäischen Normenorganisation genormten Form, beispielsweise der Cenelec Norm 50 049 1:1997, ausgestattet sein, die den einfachen Anschluss von Peripheriegeräten, insbesondere von zusätzlichen Decodiergeräten und Digitalempfängern, ermöglicht.~~

Jedes Digitalfernsehgerät mit integriertem Bildschirm mit einer sichtbaren Diagonale von mehr als 30 cm, das in der ~~Gemeinschaft~~ ☒ Union ☒ zum Verkauf oder zur Miete in Verkehr gebracht wird, muss mit mindestens einer offenen Schnittstellenbuchse (die entweder von einer anerkannten europäischen Normenorganisation genormt wurde oder einer von ihr festgelegten Norm entspricht oder einer branchenweiten Spezifikation entspricht), ~~beispielsweise der einheitlichen DVB-Schnittstelle,~~ ausgestattet sein, die den einfachen Anschluss von Peripheriegeräten ermöglicht und für alle ☒ relevanten ☒ Komponenten eines digitalen Fernsehsignals einschließlich der Informationen durchlässig ist, die sich auf interaktive und zugangskontrollierte Dienste beziehen.



ANHANG XI

Teil A

Aufgehobene Richtlinien
mit [Aufstellung der nachfolgenden Änderungen daran]
(gemäß Artikel 116)

Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

(ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33)

Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
(ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37) Artikel 1

Verordnung (EG) Nr. 544/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates
(ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 12) Artikel 2

Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates
(ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 32) Artikel 10

Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

(ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 21)

Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
(ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37) Artikel 3
und
Anhang

Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

(ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 7)

Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
(ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37) Artikel 2

Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

(ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51)

Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
(ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11) Artikel 1
und
Anhang I

Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates
(ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1) Artikel 8

Teil B

Fristen für die Umsetzung in nationales Recht [und Zeitpunkt der Anwendung]

(gemäß Artikel 116)

| Richtlinie | Umsetzungsfrist | Beginn der Anwendung |
|------------|-----------------|----------------------|
| 2002/19/EG | 24. Juli 2003 | 25. Juli 2003 |
| 2002/20/EG | 24. Juli 2003 | 25. Juli 2003 |
| 2002/21/EG | 24. Juli 2003 | 25. Juli 2003 |
| 2002/22/EG | 24. Juli 2003 | 25. Juli 2003 |

ANHANG XII

ENTSPRECHUNGSTABELLE

| Richtlinie 2002/21/EG | Richtlinie 2002/20/EG | Richtlinie 2002/19/EG | Richtlinie 2002/22/EG | Diese Richtlinie |
|---------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------------------|
| Artikel 1 Abs. 1, 2 und 3 | | | | Artikel 1 Abs. 1, 2 und 3 |
| Artikel 1 Abs. 3a | | | | Artikel 1 Abs. 4 |
| Artikel 1 Abs. 4 und 5 | | | | Artikel 1 Abs. 5 und 6 |
| Artikel 2 Buchst. a | | | | Artikel 2 Abs. 1 |
| - | - | - | - | Artikel 2 Abs. 2 |
| Artikel 2 Buchst. b | | | | Artikel 2 Abs. 3 |
| Artikel 2 Buchst. c | | | | Artikel 2 Abs. 4 |
| - | - | - | - | Artikel 2 Abs. 5 |
| - | - | - | - | Artikel 2 Abs. 6 Artikel 2 Abs. 7 |
| Artikel 2 Buchst. d | | | | Artikel 2 Abs. 8 |
| Artikel 2 Buchst. da | | | | Artikel 2 Abs. 9 |
| Artikel 2 Buchst. e | | | | Artikel 2 Abs. 10 |
| Artikel 2 Buchst. ea | | | | Artikel 2 Abs. 11 |
| Artikel 2 Buchst. f | | | | Artikel 2 Abs. 12 |
| Artikel 2 Buchst. g | | | | - |

| Richtlinie 2002/21/EG | Richtlinie 2002/20/EG | Richtlinie 2002/19/EG | Richtlinie 2002/22/EG | Diese Richtlinie |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|-------------------|
| Artikel 2 Buchst. h | | | | Artikel 2 Abs. 13 |
| Artikel 2 Ziff. i | | | | Artikel 2 Abs. 14 |
| Artikel 2 Buchst. j | | | | - |
| Artikel 2 Buchst. k | | | | - |
| Artikel 2 Buchst. l | | | | - |
| Artikel 2 Buchst. m | | | | Artikel 2 Abs. 15 |
| Artikel 2 Buchst. n | | | | Artikel 2 Abs. 16 |
| Artikel 2 Buchst. o | | | | Artikel 2 Abs. 17 |
| Artikel 2 Buchst. p | | | | Artikel 2 Abs. 18 |
| Artikel 2 Buchst. q | | | | Artikel 2 Abs. 19 |
| Artikel 2 Buchst. r | | | | Artikel 2 Abs. 20 |
| Artikel 2 Buchst. s | | | | Artikel 2 Abs. 21 |
| - | - | - | - | Artikel 2 Abs. 22 |
| Artikel 3 Abs. 1 | | | | Artikel 5 Abs. 1 |
| - | - | - | - | Artikel 5 Abs. 2 |
| Artikel 3 Abs. 2 | | | | Artikel 6 Abs. 1 |
| Artikel 3 Abs. 3 | | | | Artikel 6 Abs. 2 |

| Richtlinie 2002/21/EG | Richtlinie 2002/20/EG | Richtlinie 2002/19/EG | Richtlinie 2002/22/EG | Diese Richtlinie |
|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------------|
| Artikel 3 Abs. 3a Unterabs. 1 | | | | Artikel 8 Abs. 1 |
| - | - | - | - | Artikel 8 Abs. 2 |
| - | - | - | - | Artikel 7 Abs. 1 |
| Artikel 3 Abs. 3a Unterabs. 2 | | | | Artikel 7 Abs. 2 und 3 |
| Artikel 3 Abs. 3a Unterabs. 3 | | | | Artikel 9 Abs. 1 und 3 |
| - | - | - | - | Artikel 9 Abs. 2 |
| Artikel 3 Abs. 3b | | | | Artikel 10 Abs. 1 |
| Artikel 3 Abs. 3c | | | | Artikel 10 Abs. 2 |
| Artikel 3 Abs. 4 | | | | Artikel 5 Abs. 3 |
| Artikel 3 Abs. 5 | | | | Artikel 11 |
| Artikel 3 Abs. 6 | | | | Artikel 5 Abs. 4 |
| Artikel 4 | | | | Artikel 31 |
| Artikel 5 | | | | Artikel 20 |
| - | - | - | - | Artikel 22 |
| Artikel 6 | | | | Artikel 23 |
| Artikel 7 | | | | Artikel 32 |
| Artikel 7a | | | | Artikel 33 |
| - | - | - | - | Artikel 33 Abs. 5 Buchst. c |

| Richtlinie 2002/21/EG | Richtlinie 2002/20/EG | Richtlinie 2002/19/EG | Richtlinie 2002/22/EG | Diese Richtlinie |
|----------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|----------------------------|
| Artikel 8 Abs. 1 und 2 | | | | Artikel 3 Abs. 1 und 2 |
| Artikel 8 Abs. 5 | | | | Artikel 3 Abs. 3 |
| Artikel 8a Abs. 1 und 2 | | | | Artikel 4 Abs. 1 und 2 |
| - | - | - | - | Artikel 4 Abs. 3 |
| Artikel 8a Abs. 3 | | | | Artikel 4 Abs. 4 |
| - | - | - | - | Artikel 29 |
| Artikel 9 Abs. 1 und 2 | | | | Artikel 45 Abs. 1 und 2 |
| - | - | - | - | Artikel 45 Abs. 3 |
| Artikel 9 Abs. 3 | | | | Artikel 45 Abs. 4 |
| Artikel 9 Abs. 4 und 5 | | | | Artikel 45 Abs. 5 und 6 |
| Artikel 9 Abs. 6 und 7 | | | | - |
| Artikel 9a | | | | - |
| Artikel 9b Abs. 1 und 2 | | | | Artikel 51 Abs. 1 und 2 |
| Artikel 9b Abs. 3 | | | | Artikel 51 Abs. 4 |
| - | - | - | - | Artikel 51 Abs. 3 |
| Artikel 10 Abs. 1 | | | | Artikel 89 Abs. 1 |
| Artikel 10 Abs. 2 | | | | Artikel 89 Abs. 3 |
| - | - | - | - | Artikel 89 Abs. 2 |
| - | - | - | - | Artikel 89 Abs. 4 |

| Richtlinie 2002/21/EG | Richtlinie 2002/20/EG | Richtlinie 2002/19/EG | Richtlinie 2002/22/EG | Diese Richtlinie |
|-----------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|-------------------------------|
| - | - | - | - | Artikel 89 Abs. 5 |
| - | - | - | - | Artikel 89 Abs. 6 |
| Artikel 10 Abs. 3 | | | | Artikel 89 Abs. 7 |
| Artikel 10 Abs. 4 | | | | Artikel 89 Abs. 8 |
| Artikel 10 Abs. 5 | | | | - |
| Artikel 11 | | | | Artikel 43 |
| Artikel 12 Abs. 1 | | | | Artikel 44 Abs. 1 |
| Artikel 12 Abs. 2 | | | | - |
| Artikel 12 Abs. 3 | | | | Artikel 59 Abs. 2 |
| Artikel 12 Abs. 4 | | | | - |
| Artikel 12 Abs. 5 | | | | Artikel 44 Abs. 2 |
| Artikel 13 | | | | Artikel 17 |
| Artikel 13a Abs. 1, 2 und 3 | | | | Artikel 40 Abs. 1, 2 und 3 |
| Artikel 13a Abs. 4 | | | | - |
| - | | | | Artikel 40 Abs. 5 |
| - | - | - | - | Artikel 40 Abs. 4 |
| Artikel 13b Abs. 1, 2 und 3 | | | | Artikel 41 Abs. 1, 2 und 3 |
| - | - | - | - | Artikel 41 Abs. 4 |

| Richtlinie 2002/21/EG | Richtlinie 2002/20/EG | Richtlinie 2002/19/EG | Richtlinie 2002/22/EG | Diese Richtlinie |
|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------------------------|
| Artikel 13b Abs. 4 | | | | Artikel 41 Abs. 7 |
| - | - | - | - | Artikel 41 Abs. 5 |
| - | - | - | - | Artikel 41 Abs. 6 |
| Artikel 14 | | | | Artikel 61 |
| Artikel 15 Abs. 1, 2 und 3 | | | | Artikel 62 Abs. 1, 2 und 3 - |
| Artikel 15 Abs. 4 Nr. 4 | | | | |
| - | - | - | - | |
| - | - | - | - | Artikel 64 |
| Artikel 16 | | | | Artikel 65 |
| Artikel 17 | | | | Artikel 39 |
| Artikel 18 | | | | - |
| Artikel 19 | | | | Artikel 38 |
| Artikel 20 | | | | Artikel 26 |
| Artikel 21 Abs. 1 | | | | Artikel 27 Abs. 1 |
| Artikel 21 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 | | | | Artikel 27 Abs. 2 |
| Artikel 21 Abs. 2 Unterabs. 3 | | | | Artikel 27 Abs. 3 |
| Artikel 21 Abs. 2 Unterabs. 4 und 5 | | | | Artikel 27 Abs. 4 |
| - | | | | Artikel 27 Abs. 5 |

| Richtlinie 2002/21/EG | Richtlinie 2002/20/EG | Richtlinie 2002/19/EG | Richtlinie 2002/22/EG | Diese Richtlinie |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| Artikel 21 Abs. 3 | | | | - |
| Artikel 21 Abs. 4 | | | | Artikel 27 Abs. 6 |
| Artikel 21a | | | | Artikel 29 |
| Artikel 22 Abs. 1 | | | | Artikel 110 Abs. 1 |
| Artikel 22 Abs. 2 | | | | Artikel 110 Abs. 3 |
| Artikel 22 Abs. 3 | | | | Artikel 110 Abs. 4 |
| - | - | - | - | Artikel 11 Abs. 2 |
| - | - | - | - | Artikel 110 Abs. 5 |
| - | - | - | - | Artikel 109 |
| Artikel 23 | | | | Artikel 111 |
| Artikel 24 | | | | Artikel 112 Abs. 1 und 2 |
| Artikel 25 | | | | Artikel 114 Abs. 1 |
| Artikel 26 | | | | Artikel 116 |
| Artikel 28 | | | | Artikel 115 |
| Artikel 29 | | | | Artikel 117 |
| Artikel 30 | | | | Artikel 118 |
| Anhang II | | | | - |
| | Artikel 1 | | | Artikel 1 Abs. 1 |
| | Artikel 2 Abs. 1 | | | - |
| | Artikel 2 Abs. 2 | | | Artikel 2 Abs. 22 |
| - | - | - | - | Artikel 2 Abs. 23 |

| Richtlinie 2002/21/EG | Richtlinie 2002/20/EG | Richtlinie 2002/19/EG | Richtlinie 2002/22/EG | Diese Richtlinie |
|--------------------------|--|--------------------------|--------------------------|----------------------------|
| - | - | - | - | Artikel 2 Abs. 24 |
| - | - | - | - | Artikel 2 Abs. 25 |
| - | - | - | - | Artikel 2 Abs. 26 |
| | Artikel 3 Abs. 1 | | | Artikel 12 Abs. 1 |
| | Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 | | | Artikel 12 Abs. 2 |
| | Artikel 3 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 4 | | | Artikel 12 Abs. 3 |
| | Artikel 3 Abs. 3 | | | Artikel 12 Abs. 4 |
| - | - | - | - | |
| | Artikel 4 | | | Artikel 15 |
| | Artikel 5 Abs. 1 | | | Artikel 46 Abs. 1 |
| - | - | - | - | Artikel 46 Abs. 2 und 3 |
| | Artikel 5 Abs. 2 Unterabs. 1 | | | Artikel 48 Abs. 1 |
| | Artikel 5 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 | | | Artikel 48 Abs. 2 |
| | Artikel 5 Abs. 2 Unterabs. 3 | | | Artikel 48 Abs. 5 |
| | Artikel 5 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 | | | Artikel 48 Abs. 3 |
| - | - | - | - | Artikel 48 Abs. 4 |

| Richtlinie 2002/21/EG | Richtlinie 2002/20/EG | Richtlinie 2002/19/EG | Richtlinie 2002/22/EG | Diese Richtlinie |
|--------------------------|------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| | Artikel 5 Abs. 3 | | | Artikel 48 Abs. 6 |
| | Artikel 5 Abs. 4 und 5 | | | Artikel 87 Abs. 4 und 5 |
| | Artikel 5 Abs. 6 | | | Artikel 52 |
| - | - | - | - | Artikel 87 |
| | Artikel 6 Abs. 1, 2, 3 und 4 | | | Artikel 13 |
| - | - | - | - | Artikel 47 |
| | Artikel 7 | | | - |
| | - | | | Artikel 54 |
| | Artikel 8 | | | Artikel 36 |
| | Artikel 9 | | | Artikel 14 |
| | Artikel 10 | | | Artikel 30 |
| - | - | - | - | |
| | Artikel 11 | | | Artikel 21 |
| | Artikel 12 | | | Artikel 16 |
| | Artikel 13 | | | Artikel 42 |
| - | - | - | - | Artikel 88 |
| | Artikel 14 Abs. 1 | | | Artikel 18 |
| | Artikel 14 Abs. 2 | | | Artikel 19 |
| | Artikel 15 | | | Artikel 112 Abs. 3 und 4 |
| | Artikel 16 | | | - |
| | Artikel 17 | | | - |

| Richtlinie 2002/21/EG | Richtlinie 2002/20/EG | Richtlinie 2002/19/EG | Richtlinie 2002/22/EG | Diese Richtlinie |
|--------------------------|--------------------------|---------------------------|--------------------------|---------------------------|
| | Artikel 18 | | | - |
| | Artikel 19 | | | - |
| | Artikel 20 | | | - |
| | Anhang | | | Anhang I |
| | | Artikel 1 Abs. 1 und 2 | | Artikel 1 Abs. 2 und 3 |
| | | Artikel 2 Buchst. a | | Artikel 2 Abs. 28 |
| | | Artikel 2 Buchst. b | | Artikel 2 Abs. 29 |
| | | Artikel 2 Buchst. c | | Artikel 2 Abs. 30 |
| | | Artikel 2 Buchst. d | | - |
| | | Artikel 2 Buchst. e | | Artikel 2 Abs. 31 |
| | | Artikel 3 | | Artikel 57 |
| | | Artikel 4 | | Artikel 58 |
| | | Artikel 5 | | Artikel 59 |
| | | Artikel 6 | | Artikel 60 |
| | | | | - |
| | | Artikel 8 | | Artikel 66 |
| | | Artikel 9 | | Artikel 67 |
| | | Artikel 10 | | Artikel 68 |
| | | Artikel 11 | | Artikel 69 |
| - | - | - | - | Artikel 70 |
| | | Artikel 12 | | Artikel 71 |
| | | Artikel 13 | | Artikel 72 |

| Richtlinie 2002/21/EG | Richtlinie 2002/20/EG | Richtlinie 2002/19/EG | Richtlinie 2002/22/EG | Diese Richtlinie |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|---------------------------|
| - | - | - | - | Artikel 73 |
| - | - | - | - | Artikel 74 |
| | | Artikel 13a | | Artikel 75 |
| | | Artikel 13b | | Artikel 76 |
| - | - | - | - | Artikel 77 |
| - | - | - | - | Artikel 78 |
| | | Artikel 14 | | - |
| | | Artikel 15 | | Artikel 112 Abs. 5 |
| | | Artikel 16 Abs. 1 | | - |
| | | Artikel 16 Abs. 2 | | Artikel 113 Abs. 4 |
| | | Artikel 17 | | - |
| | | Artikel 18 | | - |
| | | Artikel 19 | | - |
| | | Artikel 20 | | - |
| | | Anhang I | | Anhang II |
| | | Anhang II | | - |
| - | - | - | - | Anhang III |
| | | | Artikel 1 | Artikel 1 Abs. 4 und 5 |
| | | | Artikel 2 Buchst. a | - |
| | | | Artikel 2 Buchst. c | Artikel 2 Abs. 32 |
| | | | Artikel 2 Buchst. d | Artikel 2 Abs. 33 |

| Richtlinie 2002/21/EG | Richtlinie 2002/20/EG | Richtlinie 2002/19/EG | Richtlinie 2002/22/EG | Diese Richtlinie |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|----------------------------|
| | | | Artikel 2 Buchst. f | Artikel 2 Abs. 34 |
| - | - | - | - | Artikel 2 Abs. 35 |
| - | - | - | - | Artikel 2 Abs. 36 |
| - | - | - | - | Artikel 2 Abs. 37 |
| - | - | - | - | Artikel 2 Abs. 38 |
| - | - | - | - | Artikel 79 |
| - | - | - | - | Artikel 80 |
| | | | Artikel 3 | Artikel 81 Abs. 1 und 2 |
| | | | Artikel 4 | - |
| | | | Artikel 5 | - |
| | | | Artikel 6 | - |
| | | | Artikel 7 | - |
| | | | Artikel 8 Abs. 1 | Artikel 81 Abs. 3 |
| | | | Artikel 8 Abs. 2 | Artikel 81 Abs. 4 |
| | | | Artikel 8 Abs. 3 | Artikel 81 Abs. 5 |
| | | | Artikel 9 | - |
| - | - | - | - | Artikel 82 |
| | | | Artikel 10 | Artikel 83 |
| | | | Artikel 11 | - |
| | | | Artikel 12 | Artikel 84 |
| | | | Artikel 13 | Artikel 85 |
| | | | Artikel 14 | Artikel 86 |

| Richtlinie 2002/21/EG | Richtlinie 2002/20/EG | Richtlinie 2002/19/EG | Richtlinie 2002/22/EG | Diese Richtlinie |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| | | | Artikel 15 | Artikel 114 Abs. 2 und 3 |
| | | | Artikel 17 | - |
| - | - | - | - | Artikel 92 |
| - | - | - | - | Artikel 94 |
| | | | Artikel 20 Abs. 1 | Artikel 95 |
| | | | Artikel 20 Abs. 2 | Artikel 98 Abs. 3 |

| Richtlinie 2002/21/EG | Richtlinie 2002/20/EG | Richtlinie 2002/19/EG | Richtlinie 2002/22/EG | Diese Richtlinie |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|-------------------|
| | | | Artikel 21 | Artikel 96 |
| | | | Artikel 22 | Artikel 97 |
| | | | Artikel 23 | Artikel 101 |
| | | | Artikel 23a | Artikel 103 |
| | | | Artikel 24 | Artikel 105 |
| | | | Artikel 25 | Artikel 104 |
| | | | Artikel 26 | Artikel 102 |
| | | | Artikel 27 | - |
| | | | Artikel 27a | Artikel 90 |
| | | | Artikel 28 | Artikel 91 |
| | | | Artikel 29 | Artikel 107 |
| | | | Artikel 30 Abs. 1 | Artikel 99 Abs. 2 |
| | | | Artikel 30 Abs. 2 | Artikel 99 Abs. 3 |
| | | | Artikel 30 Abs. 3 | Artikel 99 Abs. 4 |
| | | | Artikel 30 Abs. 4 | Artikel 99 Abs. 5 |
| | | | Artikel 30 Abs. 5 | Artikel 98 Abs. 1 |
| | | | Artikel 31 | Artikel 106 |
| | | | Artikel 32 | - |
| | | | Artikel 33 | Artikel 24 |
| | | | Artikel 34 | Artikel 25 |
| | | | Artikel 35 | Artikel 108 |
| | | | Artikel 36 | Artikel 113 |
| | | | Artikel 37 | - |

| Richtlinie 2002/21/EG | Richtlinie 2002/20/EG | Richtlinie 2002/19/EG | Richtlinie 2002/22/EG | Diese Richtlinie |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------|
| | | | Artikel 38 | - |
| | | | Artikel 39 | - |
| | | | Artikel 40 | - |
| | | | Anhang I | Anhang V |
| | | | Anhang II | Anhang VII |
| | | | Anhang III | Anhang VIII |
| | | | Anhang IV | Anhang VI |
| | | | Anhang V | - |
| | | | Anhang VI | Anhang IX |
| | | | | Anhang IV |